

Patienteninformation:

BG-Verordnungen

Sehr geehrte Patienten,

durch einen Betriebs-, Schul- oder Wegeunfall bzw. eine Berufserkrankung haben Sie eine Verordnung zur physiotherapeutischen (und oder physikalischen) Behandlung erhalten. Um den reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, möchten wir Sie mit einigen Informationen versorgen.

Die Berufsgenossenschaften haben sehr strenge Regeln hinsichtlich des Ablaufs dieser Verordnungen. Diese werden seit April 2019 streng kontrolliert. Bei Nichteinhaltung erstattet die BG die Kosten auch für bereits durchgeführte Behandlungen nicht!

- **Ausstellungsdatum: **Behandlungsbeginn 7 Tage****
Strenger als von den gesetzlichen Krankenkassen gehandhabt, muss der Behandlungsbeginn spätestens 7 Tage nach Ausstellungsdatum! erfolgen
Beispiel: Ausstellung der Verordnung am 10. des Monats => spätestester Behandlungsbeginn: 17. des Monats.
Der behandelnde Arzt kann den Behandlungsbeginn allerdings ändern!
- **Therapiefrequenz: 2x oder 3x pro Woche etc.**
Die eingetragene Behandlungsfrequenz muss eingehalten werden!
Diese kann vom Arzt aber flexibel eingetragen werden (z.B. 1-3x/ Woche)
- **Therapieunterbrechung**
Eine Therapieunterbrechung ist grundsätzlich nicht möglich! Tritt eine Therapieunterbrechung dennoch ein, muss der behandelnde Arzt erneut die Fortführung der Behandlung genehmigen.
Ausnahme: im Krankheitsfall kann die Physiotherapiepraxis bis zu 10 Tage das Rezept weiter verwenden. Dies muss auf der Verordnung eingetragen werden.

Stand: August 2019 A. Lieschke

\\sbs-physiopark\daten\04_Vorlagen_Dokumente\Rezeption\Abläufe, Prozesse

- **Änderungen der Verordnung**

Die Physiotherapiepraxis darf keine Änderungen an der Verordnung vornehmen.

Änderungen des Behandlungsbeginns, der Therapiefrequenz oder Unterbrechungen wegen Krankheit (länger als 10 Tage, s.o.) darf ausschließlich die Arztpraxis durchführen bzw. bestimmen.

- **Bemerkung**

Auch für uns sind diese sehr strikten Regeln sehr ärgerlich. Aufgrund unserer sehr guten Belegung, können wir nicht immer kurzfristige Termine vergeben (7-Tagesfrist) oder eine hohe Therapiefrequenz (z.B. 3x pro Woche) garantieren. Speziell wenn Feiertage dazukommen sind diese Vorgaben der BG kaum mehr zu erfüllen.

Dies führt leider dazu, dass wir unsere BG-Patienten regelmäßig bitten müssen, die Verordnung beim Arzt anpassen zu lassen. Für den Arzt, die Physiotherapie-Praxis, aber vor allem für Sie als Patient, ist dies sehr unangenehm und mit zusätzlichem Aufwand behaftet.

Bitte sprechen Sie uns einfach an, wenn Sie Fragen haben.

Die zugrunde liegenden Regelungen können Sie bei der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) oder SVLFG einsehen.

(https://www.dguv.de/medien/landesverbaende/de/med_reha/documents/hand.pdf)

Natürlich können Sie sich bei Fragen auch gerne an Ihre Berufsgenossenschaft wenden.

Ihr Physiopark-Team

Andreas Lieschke, Roy Obermüller, Fabian Krafczyk